



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit <i>Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Mitgliederdaten</i>	Dokumenten Stand: Datum
Vereinsname und Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer	
Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)	

2. Zwecke der Datenverarbeitung

Organisation des Vereins und des vereinsinternen Sportbetriebs sowie Übermittlung der Daten an hierarchisch übergeordnete Fach- und Sportverbände zu deren Organisation ihres Verbandes und ihrer Sportbetriebe

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Titel, Name, Vorname
2	Anschrift
3	Geburtsdatum
4	Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilnummer, Fax, E-Mail)
5	Bankverbindung
6	Lizenzen
7	Zusätzliche Daten zur Organisation des Sportbetriebes (Staatsangehörigkeit, Behindertenklasse, Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte, ausgeübte Wettbewerbe)
8	Ehrungen
9	Zusätzliche Daten zur Organisation des Vereins (Funktionen im Verein / Abteilungen, Zugehörigkeit zu Arbeitsgruppen)
10	Einzelfotos

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 3	Bezeichnung der Daten
1	alle	Mitglieder
2	1,2,3,4,6,7,10	aktive Sportler
3	1,2,3,4,6,7,10	Kadersportler
4	1,2,4,6,9,10	Funktionsträger

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 3	Lfd. Nr. von Ziffer 4	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	1,2,3,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Kreisverband	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
2	1,2,3,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Bezirksverband	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
3	1,2,3,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Gau	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
4	1,2,3,4,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Landesverband	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
5	1,2,3,4,6,7,8,9,10	1,2,3	Bundesverband	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
6	1,2,3,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Stadtsporthund	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
7	1,2,3,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Kreissportbund	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs



8	1,2,3,6,7,8,9,10	1,2,3,4	Landessportbund	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
9	1,2,3,6,7,8,9,10	3	Deutscher Olympischer Sportbund	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
10	1,2,3,6,7,10	3	Internationaler Verband	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs
11	1,2,3,6,7,10	3	IOC	Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 4	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 DSGVO
1	10	World Archery (WA)	Art 49 Abs. 1 a und c DSGVO
2	10	International Shooting Sport Federation (ISSF)	Art 49 Abs. 1 a und c DSGVO
3	11	Olympisches Komitee (IOC)	Art 49 Abs. 1 a und c DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr. von Ziffer 3	Löschungsfrist
1	<i>Titel, Name, Vorname für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben</i>
2	<i>Mit Ausscheiden des Mitgliedes</i>
3	<i>Mit Ausscheiden des Mitgliedes</i>
4	<i>Mit Ausscheiden des Mitgliedes</i>
5	<i>10 Jahre nach Ausscheiden, sofern keine offenen Forderungen mehr bestehen</i>
6	<i>Mit Ausscheiden des Mitgliedes</i>
7	<i>Aus der Datenbank: Mit Ausscheiden des Mitgliedes; Aus den online verfügbaren Medien (Facebook, Internet...) ist eine Löschung aus veröffentlichten Startlisten, Ergebnislisten praktisch nicht möglich. für Chronik dürfen Informationen (z.B. Bestenlisten, Teilnahme an olympischen Spielen...) noch gespeichert bleiben</i>
8	<i>Mit Ausscheiden des Mitgliedes; für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben</i>
9	<i>Mit Ausscheiden des Mitgliedes</i>
10	<i>Einzelfotos aus der Datenbank: Mit Ausscheiden des Mitgliedes; Aus den online verfügbaren Medien (Facebook, Internet...) ist dies praktisch nicht möglich.</i>

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO / § 64 Absatz 3 BDSG neu

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1	Zugangskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren. Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	<i>Daten liegen in einem vom Verein beauftragten Rechenzentrum. Die internen Arbeitsplätze vom Auftragnehmer sind in abschließbaren Büroräumen. - Passwortschutz - Firewall - Anti-Viren-Software - Bildschirmsperre</i>
2	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung	<i>Reduzierte Zahl der Zugriffsberechtigten. Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem</i>



	und nach Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	System selbst.
3	Transportkontrolle Es ist zu gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - HTTPS-Verschlüsselung - Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen - Übermittlung möglich durch: Datenbank, Applikation, Export, Schnittstellen, Druckfunktion
4	Übertragungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können	<ul style="list-style-type: none"> - Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem System selbst. - Aufzeichnung von Zugriffen auf die Datenbank durch das System.
5	Datenträgerkontrolle Es ist zu verhindern dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden.	<ul style="list-style-type: none"> - HTTPS-Verschlüsselung - Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen - Übermittlung möglich durch: Datenbank, Applikation, Export, Schnittstellen, Druckfunktion
6	Benutzerkontrolle Es ist zu verhindern, dass Unbefugte automatisierte Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung nutzen.	<p>Reduzierte Zahl der Zugriffsberechtigten.</p> <p>Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem System selbst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - HTTPS-Verschlüsselung - Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen
7	Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> - My SQL-Log auf dem Server - Logging über Software
8	Wiederherstellbarkeit Es ist zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.	<ul style="list-style-type: none"> - Back-Up Systeme - Spiegelung von Festplatten
9	Zuverlässigkeit Es ist zu gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßiges Aufspielen von System updates - Nutzung von Programmen zur Fehleranalyse
10	Datenintegrität Es ist zu gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßiges Aufspielen von System updates
11	Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Weisung laut Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
12	Verfügbarkeitskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	<p>Daten liegen in einem vom Verein beauftragten Rechenzentrum.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Backup - Sicherheitstests der Software werden vom Anbieter garantiert.



13	Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	- Logische Trennung der Daten über Tabellen und Mandate
----	--	---

Erläuterungen

Allgemeines

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO vom Verantwortlichen zu führen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.“

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein. Beispiele: "Personaldatei", „Melderegister der Gemeinde“. Für Außenstehende unverständliche Abkürzungen sind zu vermeiden.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)

Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO / § 64 Absatz 3 BDSG neu)

Soweit möglich sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO hier zu beschreiben. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung